



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen**

**Az. 641pa/052-2024#051
Datum: 18.02.2025**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Oerlinghausen, BÜ Mühlenstraße“

**in der Gemeinde Oerlinghausen bzw. Leopoldshöhe
im Landkreis Lippe**

Bahn-km 7,328 bis 7,328

der Strecke 2984 Lage - Bielefeld

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Königstraße 57
47051 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	5
A.4.2	Immissionsschutz	6
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	7
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	7
A.4.5	Unterrichtungspflichten	8
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	8
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.7	Sofortige Vollziehung	8
A.8	Gebühr und Auslagen	9
A.9	Hinweise	9
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	10
B.1.2	Verfahren	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage	11
B.2.2	Zuständigkeit	12
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung	12
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	12
B.4.3	Immissionsschutz	13
B.4.4	VV BAU und VV BAU-STE	14
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	15
B.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	15
B.5	Gesamtabwägung	15
B.6	Sofortige Vollziehung	16
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	16
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	17

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Oerlinghausen, BÜ Mühlenstraße“, in der Gemeinde Oerlinghausen, im Landkreis Lippe, Bahn-km 7,328 bis 7,328 der Strecke 2984, Lage - Bielefeld, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die regelrechte Erneuerung des Bahnübergangs Mühlenstraße. Weitere geplante Maßnahmen sind:

- Die Ersetzung einer bestehenden Anlage durch die neue BÜSA,
- Ausrüstung mit 2 Geh-/Radwegschranken, 4 Lichtzeichen und Akustik,
- Entfall der vorhandenen Umlaufsperre,
- Fahrdynamische Anpassung der Geh- und Radwegführung sowie der Straßenführung.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 16.08.2024, 18 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan vom 16.08.2024, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 16.08.2024, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan vom 16.08.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 16.08.2024, 3 Seiten	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Grunderwerbsplan vom 16.08.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 16.08.2024, 2 Seiten	genehmigt
7.1	Kreuzungsplan vom 16.08.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Beschilderungs- und Markierungsplan vom 16.08.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.3	Kreuzungsplan Straßenplanung vom 16.08.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.4	Streuwinkelplan vom 16.08.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.5	Verkehrszählung in Helpup am BÜ „Mühlenstr.“, Strecke 2984 Lage (Lippe) – Bielefeld Hbf (km 7,3) vom 05. – 07.11.2019	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 16.08.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
9	Kabel- und Leitungslageplan vom 16.08.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 16.08.2024, 23 Seiten	genehmigt
10.2	Maßnahmenblätter, Druckdatum 14.03.2024, 6 Seiten	genehmigt
10.3	Bestands- und Konfliktplan vom 16.08.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
10.4	Maßnahmenplan vom 16.08.2024, Maßstab 1 : 200	genehmigt
10.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 16.08.2024, 8 Seiten	genehmigt
11	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen vom 30.01.2024	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Unterlage 10.1) inklusive artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 10.5), insbesondere in den Maßnahmenblättern, dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- Maßnahme 001_VA: Vergrämunsmahd,
- Maßnahme 002_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung,
- Maßnahme 003_A: Freie Sukzession (Entsiegelung und Entwicklung Ruderalflur).

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Eingriffe in wertvolle Landschaftsbestandteile sind auf den im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellten Umfang zu beschränken.
- Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit den Maßnahmenblättern sowie Maßnahmenplan und Bestands- und Konfliktplan sowie der Fachbeitrag zum Artenschutz in den Versionen aus dem Oktober 2023 sowie Februar 2023 sind Bestandteil der Genehmigung. Die dort formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind verbindlich für den Antragsteller und zwingend einzuhalten.

Zur Maßnahme 002_VA:

- Die Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen muss im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) erfolgen. Die Person, die diese Funktion wahrnimmt, muss ausreichend fachlich qualifiziert sein und ist den Naturschutzbehörden im Vorfeld zu benennen. Im Rahmen der UBB bestehen folgende Pflichten zur Dokumentation sowie zur Abstimmung und Mitteilung an die untere sowie höhere Naturschutzbehörde:
 - a. der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sowie Änderungen in der Ausführung des Vorhabens,

- b. die Umsetzung der strukturellen Vergräsmahd (Maßnahme 001_VA),
- c. die Wiederherstellung des Ursprungszustandes baubedingt in Anspruch genommener Vegetationsflächen,
- d. die Umsetzung der Entsiegelung durch Rückbaumaßnahmen (Maßnahme 003_A).

Zur Maßnahme 003_A:

- Nach Beendigung der Bauarbeiten hat eine Wiederherstellung der Baustelleinrichtungsflächen sowie aller weiteren bauzeitbedingte temporäre in Anspruch genommen Biotopen zu erfolgen. Die Flächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und Verdichtungen sind durch Auflockerungen soweit wie möglich zu beseitigen. Die Fertigstellung der Wiederherstellung ist der unteren sowie höheren Naturschutzbehörde zeitnah anzuzeigen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

- Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Der Baustellenbetrieb inklusive Fahrzeugverkehr darf danach nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr stattfinden.
- Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
- Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

- Die betroffene Nachbarschaft ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über das Ausmaß, den Beginn und die kalkulierte Gesamtdauer der Baumaßnahmen zu informieren. Die Anwohnerinformation hat eine ständig erreichbare Telefonnummer zu erhalten, unter der ein verantwortlicher Ansprechpartner etwaige Anwohnerbeschwerden entgegennimmt.
- Den Bewohnern an allen Immissionsorten mit Beurteilungspegeln > 70 dB(A) ist für die Bauzeit in den entsprechenden Bauabschnitten Ersatzwohnraum anzubieten.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- Die Zuwegung zu der betroffenen Ackerfläche ist während der gesamten Bauphase zu gewährleisten, um wirtschaftliche Aktivitäten auf den Flächen nicht zu beeinträchtigen.
- Die zu beanspruchende Fläche ist auf das Mindestmaß zu begrenzen.
- Bei Erdarbeiten ist die Bodenfeuchte als maßgeblicher Faktor für die Entstehung von Bodenverdichtungen zu beachten. Die Bauzeit ist, soweit möglich, auf Zeiten mit geringer Bodenfeuchte zu beschränken. Es ist ggf. auf die Anlage bodenschonender, rückbaubarer Baustraßen und die Nutzung von

Baggermatten zu achten, falls eine witterungs- und bodenartbedingte Notwendigkeit besteht. Auf zusätzliche Befestigung der Rand- und Nebenbereiche ist zu verzichten. Notfalls sind Baustillstandzeiten einzuhalten.

- Der Bodendruck auf landwirtschaftlichen Flächen durch Fahrzeuge ist während der Bautätigkeit bzw. Befahrung durch Auswahl der Bereifung, des Reifendrucks, den Einsatz von Raupenfahrzeugen usw. zu minimieren. Eingesetzte Maschinen haben dem Stand der Technik zu entsprechen, so dass die Gefahr für den Boden z.B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag reduziert ist.
- Die Bodenqualität bzw. Verdichtungen der entsiegelten Fläche ist durch geeignete Maßnahmen zu verbessern.

A.4.5 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörden möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Zur Verkehrssicherung und Verkehrslenkung:

Da eine Umlaufsperrung oder das Aufstellen von Pollern zur Vermeidung von PKW-Fahrten oder Motorradfahrten über diesen Fußgängerbahnübergang nach dem aktuellen „Poller - Erlass“, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW vom 17.01.24, AZ 58.91.06.09 nicht mehr zulässig ist, wurde einvernehmlich beschlossen, den Fußgängerbahnübergang aus beiden Fahrtrichtungen als gemeinsamen Geh- und Radweg mittels VZ 240 StVO auszuschildern. Im Bereich der vorgelagerten Knotenpunkte werden wie bereits vorgesehen die Zeichen 357-50 StVO aufgestellt, um eine Befahrung des BÜ durch Kfz auch zukünftig zu verhindern.

Zum Abwasser:

Belange der Niederschlagswasserbeseitigung sind mit der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe abzustimmen.

Zur Abfallwirtschaft:

Die für das Vorhaben notwendigen Rück- und Umbauvorgänge sind so durchzuführen, dass alle anfallenden Abfälle getrennt gehalten, soweit möglich verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden. Dabei sind die einschlägigen abfallrechtlichen Gesetze und Verordnungen (u.a. KrWG, NachwV, GewAbfV) einzuhalten.

Den Ausführungen in dem Erläuterungsbericht in Kapitel 10.4 zur Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial ist vollumfänglich nachzukommen.

Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RC-Material) erfolgen soll, so sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für die Verwendung von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht nach § 22 und § 25 der ErsatzbaustoffV hingewiesen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Oerlinghausen, BÜ Mühlenstraße“ hat die regelrechte Erneuerung des Bahnübergangs Mühlenstraße zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 7,328 bis 7,328 der Strecke 2984 Lage - Bielefeld in Oerlinghausen.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 20.08.2024, Az. I.II-W-P-S, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Oerlinghausen, BÜ Mühlenstraße“ beantragt. Der Antrag ist am 22.08.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.09.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 21.10.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.11.2024, Az. 641pa/052-2024#051, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Oerlinghausen Stellungnahme vom 06.11.2024

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landwirtschaftskammer NRW Stellungnahme vom 19.11.2024
3.	Kreis Lippe

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 12.12.2024, Az.: PL./Rad
4.	Bezirksregierung Detmold Stellungnahme vom 03.01.2025, Az.: 25.17.01-01/2025

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn die betroffenen Gemeinden Leopoldshöhe und Oerlinghausen haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o.g. verfahrensleitenden Verfügung vom 07.11.2024, Az.: 641pa/052-2024#051, gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die regelrechte Erneuerung des Bahnübergangs Mühlenstraße mit den notwendigen baulichen Anpassungen. Die bestehende Anlage wird durch eine neue BÜSA ersetzt und mit 2 Geh- und Radwegschranken, 4 Lichtzeichen und Akustik ausgerüstet. Die vorhandene Umlaufsperre entfällt. In diesem Zusammenhang wird die Geh- und Radwegführung angepasst und durch die Anpassung der Straßenführung fahrdynamischer gestaltet.

Die Planung dient zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Bahnübergangsbereich unter Berücksichtigung der perspektivisch zu erwartenden verkehrlichen Entwicklung im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10.1, S. 13 ff.) mit artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 10.5) dargelegt ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder

Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden auf der Grundlage einer Bestandserfassung nach Schutzgütern (Unterlage 10.1, S. 7ff.) die Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft beschrieben sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen dargelegt (Unterlage 10.1, S. 20 ff.). Davon ausgehend erfolgt eine Gesamtbilanz auf der Grundlage der nach der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) berechneten Biotopflächenwerte, die zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass die aus dem Vorhaben resultierende Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen zu betrachten sind (Unterlage 10.1, S. 20).

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Unterlage 10.5, S. 7) lässt sich zusammenfassend feststellen, dass das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für keine der relevanten Artgruppen / Arten konstatiert werden kann.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 ergänzen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10.1) und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 10.5) und den Maßnahmenblättern vorgesehenen Maßnahmen und beruhen auf der Stellungnahme des Kreises Lippe vom 12.12.2024 sowie der Bezirksregierung Detmold vom 03.01.2025. Soweit die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2024 davon ausgegangen ist, dass trotz dem genannten Mahdzeitpunkt von Oktober 2024 keine Mahd erfolgt ist, da gemäß Maßnahme 002_VA die untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren sei, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 15.01.2025 diese Annahme bestätigt und nochmal angekündigt vor Baubeginn die Behörde zu informieren.

B.4.3 Immissionsschutz

B.4.3.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV

Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 11). Laut der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen werden Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm prognostiziert (Unterlage 11, S. 13 ff.). Den Bewohnern an den Immissionsorten mit prognostizierten Beurteilungspegel oberhalb von 70 dB(A) tags wird für die Bauzeit in den entsprechenden Bauabschnitten Ersatzwohnraum angeboten (s. Unterlage 11, S. 16, Unterlage 1, S. 9). Alle Arbeiten finden tagsüber statt. Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit unzumutbaren baubedingten Lärm- oder Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte.

B.4.3.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.2.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten

Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 beruhen auf den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG), der Ersatzbaustoffverordnung, der DepV sowie auf der Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW vom 19.11.2024. Der geplante Bauablauf wird durch die Nebenbestimmungen nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen Ablagerung oder schädlichen Bodenveränderung aber effektiv vermindert. Die Nebenbestimmungen sind somit zumutbar.

B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Soweit die Bezirksregierung Detmold in ihrer Stellungnahme vom 03.01.2025 darauf hinweist, dass die Ausführung in 3m befestigter Breite und der Abbau der Sperrgitter eine Nutzung durch illegales Befahren durch PKW- und Motorräder nicht ausschließe, führt bereits der Kreis Lippe in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2024 aus, dass eine Umlaufsperrung oder das Aufstellen von Pollern zur Vermeidung von PKW- oder Motorradfahrten über den Fußgängerbahnübergang nach dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW vom 17.01.2024, Az.: 58.91.06.09, nicht mehr zulässig sei und der Bahnübergang aus beiden Fahrtrichtungen nach einer einvernehmlicher Lösung als gemeinsamer Geh- und Radweg mittels VZ 240 StVO auszuschildern sei. Im Bereich der vorgelagerten Knotenpunkte werden die Zeichen 357-50 StVO aufgestellt. Die Vorhabenträgerin hat diese mit dem Straßenverkehrsträger abgestimmte Vorgehensweise in ihrer Erwiderung vom 15.01.2025 bestätigt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten

öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Die geplante regelrechte Erneuerung des Bahnübergangs Mühlenstraße, Bahn-km 7,300 der Strecke 2984 in Oerlinghausen mit den notwendigen baulichen Anpassungen dient dazu, die Sicherheit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs zu erhöhen (s.o. B.4.1). Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt in der Abwägung gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Die plangenehmigten Maßnahmen und die Nebenbestimmungen insbesondere zum Naturschutz und zum Bodenschutz stellen sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 18.02.2025

Az. 641pa/052-2024#051

EVH-Nr. 3522234

Im Auftrag

Asmann

(Dienstsiegel)

